Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 17. April 1849.

Inhalt.

Gesetze: Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend. Die Aufhebung einiger Paragraphen des Preßgesetzes vom Jahr 1831 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Namensänderung des Emil Eisenlohr in Lahr betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem 7. und 12. Städtewahlbezirk und in dem 21. und 35. Aemterwahlbezirk betreffend. Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten F. J. Dobel von Waldkirch betreffend.

Gesetz.

Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kreisregierungen und die Bezirksämter sind aufgehoben.

Die Verwaltungsgeschäfte, welche seither diesen Behörden und den Amtsrevisoraten obgelegen, gehen an die neu zu bildenden Kreisverwaltungen über, welche aus dem Kreisamte, der Kreisversammlung und dem Kreisausschusse bestehen.

Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, einzelne, in diesem Gesetze nicht namentlich aufgeführte Verwaltungszweige durch Verordnungen anderen Behörden zuzuscheiden. Auch kann sie in besonderen Fällen Befugnisse, welche dem Kreisamte zustehen, außerordentlichen Bevollmächtigten übertragen, und zur unmittelbaren dienstlichen Aufsicht über die Kreisverwaltung und zur Untersuchung der Dienstführung nach Bedürfniß Regierungsbevollmächtigte aufstellen.

§. 2.

Zur Besorgung von Geschäften der Vorbereitung und des Vollzugs der Beschlüsse des Kreisamts oder des Kreisausschusses, so wie auch, nach Maaßgabe der Regierungsverordnungen, zur Vornahme einzelner kreisamtlichen Geschäfte werden auch außerhalb des Sitzes des Kreisamtes Beigeordnete des Kreisamtes bestellt.

§. 3.

Die zu einem Verwaltungsbezirke gehörigen Gemeinden haben unter sich einen Kreisverband.

§. 4.

Jeder Kreisverband wird durch eine allgemeine Versammlung (Kreisversammlung) und durch einen Ausschuß derselben (Kreisausschuß) und das Kreisamt vertreten.

§. 5.

Die Mitglieder der Kreisversammlung werden vom Volke in Wahlbezirken gewählt.

Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern bilden für je 3000 Einwohner und für den Rest, wenn er 2000 Seelen erreicht, je einen Wahlbezirk.

Auch Gemeinden von 2000 bis 3000 Einwohnern bilden für sich einen Wahlbezirk.

Kleinere Gemeinden und Hofgüter werden zu einem Wahlbezirke von 2000 bis 3000 Einwohnern vereinigt.

Jeder Wahlbezirk wählt nach Stimmenmehrheit ein Mitglied der Kreisversammlung und einen Ersatzmann desselben.

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später durch die Kreisausschüsse unter Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 6.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Badener, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, schon ein Jahr im Verwaltungsbezirk ansäßig sind und in der wählenden Gemeinde, oder so fern mehrere Gemeinden in einen Wahlbezirk vereinigt werden, in einer dieser Gemeinden

1. das Bürgerrecht angetreten haben, oder
2. ein öffentliches Amt bekleiden, oder
3. als staatsbürgerliche Einwohner angesessen sind,

diese Letzteren jedoch nur, wenn sie ein zum Kreisverbande beitragspflichtiges Steuercapital besitzen.

§. 7.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, zum Beispiel wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung.

§. 8.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und nach einfacher Mehrheit der Erschienenen nach den Formen, welche für die Wahl der Gemeinderäthe gelten.

Jeder Wähler gibt zwei Stimmen ab. Wer die meisten Stimmen hat, ist Mitglied der Kreisversammlung, und der in der Stimmenzahl Nächstfolgende ist sein Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wo mehrere Gemeinden in einen Wahlbezirk vereinigt sind, können in jeder Gemeinde für sich die Stimmen gesammelt und beurkundet werden, und die Wahlbehörde des Hauptorts besorgt alsdann die Zusammenstellung. Dieser Handlung können die Ortsbehörden oder einzelne Mitglieder derselben beiwohnen, zu welchem Zwecke sie davon in Kenntniß zu setzen sind.

§. 9.

Ueber Beschwerden und Anfechtung von Wahlen zur Kreisversammlung entscheidet diese selbst endgültig.

§. 10.

Alle vier Jahre, oder auf besondere Anordnung des Ministeriums des Innern auch früher, findet eine neue Wahl aller Mitglieder der Kreisversammlung statt.

Wenn ein Mitglied der Kreisversammlung aus einem genügenden Grunde zu erscheinen verhindert ist oder früher ausscheidet, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle. Scheidet aber der Ersatzmann aus, so wird für solchen vom Gemeinderathe und Bürgerausschusse, und wenn der Wahldistrict aus mehreren Gemeinden besteht, von den hierwegen zusammentretenden Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen dieser Gemeinden ein Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen gewählt.

§. 11.

Die Kreisversammlung wählt durch geheime Stimmgebung nach einfacher Mehrheit aus ihren Mitgliedern oder aus andern in die Kreisversammlung wählbaren Einwohnern des Bezirks einen ständigen Ausschuß von sechs, höchstens acht Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Außerdem kann sie für die verschiedenen Geschäftszweige besondere Commissionen und Sachverständige bestellen.

Active Staatsdiener oder Anwälte sind in den Kreisausschuß nicht wählbar.

§. 12.

Jede neue Wahl der Kreisversammlung hat auch eine neue Wahl des Ausschusses zur Folge; bis diese erfolgt ist, bleibt der bisherige Ausschuß in Wirksamkeit.

§. 13.

Personen, welche unter sich in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig in den Kreisausschuß eintreten.

Werden solche gleichzeitig gewählt, so tritt Derjenige zurück, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 14.

Die Kreisversammlung tritt regelmäßig im Jahre einmal, und zwar auf den zweiten Montag des Monats November in dem Sitze des Kreisamtes zusammen. Das Ministerium des Innern kann sie zu außerordentlichen Sitzungen berufen.

Den Kreisausschuß beruft der Vorstand der Kreisverwaltungsstelle, so oft es das Bedürfniß erfordert, in der Regel monatlich einmal.

§. 15.

Die Mitglieder der Kreisversammlung empfangen keine Taggelder.

Den Mitgliedern des Kreisausschusses kann die Kreisversammlung Taggelder bewilligen, die jedoch in keinem Falle den Betrag von 2 fl. 30 kr. für den Tag übersteigen dürfen.

Die Kosten der Hin- und Herreise werden den Mitgliedern der Kreisversammlung und des Ausschusses nach den wirklich bestrittenen Ausgaben, oder mittelst einer von der Kreisversammlung festzusetzenden Bauschsumme vergütet.

Die Vergütung der Reisekosten, sowie die den Mitgliedern des Kreisausschusses etwa bewilligten Taggelder werden vom Kreisverbande bestritten.

§. 16.

Eine Ablehnung der Wahl zur Kreisversammlung und ein Austritt aus derselben vor umlaufener Amtsdauer findet nicht statt; wohl aber kann der zum Kreisausschuß Gewählte diese Wahl ablehnen, oder aus dem Ausschusse austreten:

1. wenn er das sechszigste Jahr zurückgelegt hat, oder
2. ein Kirchenamt bekleidet, oder wenn er
3. die Stelle eines Kreisausschußmitgliedes schon bekleidet hat, und seither nicht wenigstens wieder vier Jahre umlaufen sind, oder endlich
4. aus andern Gründen, welche die Kreisversammlung oder in deren Abwesenheit der Kreisausschuß als erheblich erkennt.

§. 17.

Wenn eines der in §. 7 erwähnten Verhältnisse, welche die Wählbarkeit zur Kreisversammlung ausschließen, erst nach der Wahl eines Mitgliedes der Kreisversammlung eintritt, so wird der Gewählte durch das Ministerium des Innern entlassen.

Ebenso muß ein Mitglied der Kreisversammlung aus derselben austreten, wenn es in Gant geräth.

§. 18.

Die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen solcher Vergehen und Dienstfehler statt, wegen welcher nach Maaßgabe der §§. 21, 22 und 23 der Gemeindeordnung die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung der Gemeindebeamten stattfinden kann, oder auch, wenn die in den §§. 7, 11, 13 und 17 dieses Gesetzes erwähnten Verhältnisse erst während der Dienstführung eintreten. Sie wird vom Ministerium des Innern ausgesprochen.

Außerdem kann die Kreisversammlung mit zwei Drittheilen der Stimmen die Ernennung zurücknehmen.

§. 19.

Die Kreisversammlung kann alle Angelegenheiten oder Interessen des Kreisverbandes in Berathung nehmen, und darüber Beschlüsse fassen oder Anträge stellen.

Allgemeine Landesangelegenheiten sind dagegen von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 20.

Insbesondere beschließt die Kreisversammlung:

1. über die Anlegung, Regelung und Unterhaltung von Straßen, und über Regelung, Schiff- und Floßbarmachung von Flüssen und Bächen auf Kosten des Kreisverbandes;
2. über die Einrichtung von gemeinschaftlichen Anstalten für den Kreisverband, z. B. von Arbeitshäusern, Armenhäusern, Waisenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten sittlich verwahrloster Kinder, Sparcassen, Viehleihcassen, Handwerkerbanken, überhaupt Anstalten für gewerbliche oder landwirthschaftliche Zwecke und dergleichen;
3. über gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen und wegen Unterhaltung der unehelichen Kinder;
4. ob und welche Gemeindelasten im Allgemeinen auf den Kreisverband übernommen werden sollen;
5. über die zur Bestreitung der Ausgaben des Kreisverbandes auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen und die Vorausbeiträge besonders betheiligter Gemeinden nach einem aufzustellenden Voranschlag;
6. über die Uebertragung der Verrechnung der Casse des Kreisverbandes an einen in dem Kreisamte befindlichen Verrechner, über die Bestimmung seines Gehalts und der von ihm zu stellenden Sicherheitsleistung, so wie überhaupt über die Anstellung, den Gehalt und die Entlassung von Dienern, welche zu Zwecken des Kreisverbandes aufgestellt sind.

§. 21.

Der Kreisversammlung wird jeweils bei ihrer regelmäßigen Versammlung Nachweisung gegeben, was in Folge ihrer Beschlüsse geschehen sei.

Es werden ihr die Rechnungen über die Verwaltung des Kreisverbands und aller vom Kreisverband errichteten Anstalten zur Einsicht, Aufstellung etwaiger Bemerkungen und geeigneter Anordnung vorgelegt.

Ihren Sitzungen haben die Mitglieder des Ausschusses beizuwohnen, und zwar zur Berathung ohne entscheidende Stimme, wenn sie dieser Versammlung nicht als Mitglieder angehören.

§. 22.

Die Beschlüsse der Kreisversammlung bedürfen der Staatsgenehmigung nur in so fern, als diese Genehmigung nach Vorschrift der Gemeindeordnung im gleichen Falle von allen Gemeinden auch für die Gemeindebeschlüsse einzuholen wäre.

Sie wird vom Ministerium des Innern ertheilt, so weit sie nicht nachträglich im Wege der Verordnung dem Kreisamt übertragen wird.

Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung steht der Kreisversammlung oder an ihrer Stelle dem Kreisausschuß der Recurs an die nächste höhere Verwaltungsstelle zu.

§. 23.

Der Kreisausschuß hat zum Vollzug der von der Kreisversammlung gefaßten Beschlüsse mitzuwirken (§. 35).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es steht ihm die Mitverwaltung und Beaufsichtigung der vom Kreisverbande errichteten Anstalten zu.

Er besorgt die Abhör und Verbescheidung der Rechnungen dieser Anstalten selbst, oder beauftragt damit besondere Sachverständige.

Er vertritt den Kreisverband in seinen Rechtsstreitigkeiten.

§. 24.

Auf den Antrag des Kreisausschusses können zu Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der im §. 20 gedachten Art, welche sich nur auf einzelne Gemeinden erstrecken und nicht als Kreisangelegenheit behandelt werden wollen, die nach §. 5 gewählten Vertreter dieser Gemeinden zugleich mit ihren Ersatzmännern zu einer Versammlung durch das Kreisamt einberufen werden. Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirkes, welchen diese Gemeinden bilden, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.

Den Vollzug ihrer Beschlüsse leitet, wie in andern Fällen, das Kreisamt mit dem Kreisausschuß, in so fern nicht die Versammlung des Bezirks statt des letzteren, eine besondere Commission bestellen will.

§. 25.

Dem Kreisausschuß werden zur Entscheidung vorgelegt, die Streitigkeiten:

1. über die Bürgernutzungen;
2. über die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen;
3. über die Heimathsrechte, in so fern die dabei in Anspruch genommenen verschiedenen Gemeinden den nämlichen Kreisen angehören;
4. über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung;
5. über Umlegung der Beiträge zu Kriegs- und Einquartierungskosten; ferner
6. Gemarkungsstreitigkeiten;
7. andere, dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Kreisverbandes;
8. Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbebefugnisse.

Er entscheidet ebenso:

9. die nach §. 7 des Gesetzes vom 1. April 1848 vor ein Geschworenengericht verwiesene Frage, wie viel von der Entschädigungssumme, welche eine Gemeinde wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen zu leisten hat, nach Köpfen und wie viel nach dem Steuercapital umzulegen sei und wie die Vertheilung der Umlage zu geschehen habe;
10. die Anträge auf Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt;
11. die Frage über Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckender Krankheit getödtet worden;
12. die in §. 3 der Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. LXVI.) bezeichneten Fragen wegen Aufbringung des Aufwands für die Volksschulen;
13. die Frage, ob nach §. 5 Ziffer 4 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die Capitalien der auf dem Zehnten ruhenden Pfarrcompetenzen und nach §. 8 des nämlichen Gesetzes, die Ablösungscapitalien von Pfarrzehnten an die Gemeinden zu überweisen seien;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

14. die Streitigkeiten der Zehntpflichtigen unter sich über die, nach §. 15 des Zehntablösungsgesetzes auf Einstellung der Forterhebung des Zehnten erforderliche Umlegung des Theils des Zehntcapitals, welches die Pflichtigen aufzubringen haben.

Er bestimmt:

15. die Größe der Brandentschädigung nach §. 45 des Gesetzes vom 30. Juli 1840.

§. 26.

Zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören außerdem:

1. die Entscheidungen über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, so wie Anlegung von Begräbnißplätzen, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht;
2. die Streitigkeiten über die Bürgerannahmen und den Antritt des Bürgerrechts;
3. die Frage, ob eine Gemeinde im öffentlichen Interesse eine ihr von Staatswegen angesonnene, von ihr aber abgelehnte Ausgabe zu machen habe, in so fern die Verpflichtung zu der Ausgabe nicht in ihrem ganzen Umfange durch Gesetze oder Verordnungen fest bestimmt ist;
4. die Frage über Anlegung, Regelung oder Unterhaltung von Straßen in den Fällen des §. 2 des Straßengesetzes vom 7. Mai 1810, so wie über das dabei eintretende Beitragsverhältniß; ferner die Festsetzung der besonderen Beiträge zur Unterhaltung der Vicinal- und Gemarkungsstraßen im Falle des §. 81 a der Gemeindeordnung (§. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XIII.), wenn solche nicht im gütlichen Wege zu Stande gekommen ist;
5. die Bestimmungen, ob, wo und von welchem Umfange im Interesse der Landescultur Wässerungs- und Entwässerungsanlagen errichtet werden sollen und über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung;
6. die Gesuche und Anträge um Verleihung von Wirthschafts- und Gewerbsrechten, so weit es ihrer gesetzlich bedarf und nicht die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen ist. Ist diese nothwendig, so muß das Gutachten des Kreisausschusses erhoben werden;
7. die Gesuche um Bewilligung zur Theilung und Zerstückelung der Liegenschaften, zu deren Theilung nach dem Gesetze vom 23. März 1808 die polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;
8. die Gesuche um eine der in §. 71 des Forstpolizeigesetzes vom 15. November 1833 bezeichneten Nachsichtsertheilungen von forstpolizeilichen Vorschriften und um die Bewilligung von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen, vorbehaltlich der Vernehmung und des Recurses der Staatsforstbehörden und
9. unter gleichem Vorbehalt die Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften und der Forstbehörde über den jährlichen Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen;
10. die Beschwerden gegen die von der Gemeindebehörde festgesetzten Preise der Lebensmittel;

11. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeindebehörde in Baupolizeisachen, so wie die Gesuche um Nachsichtsertheilungen von Baupolizeivorschriften, so weit sie nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;
12. die Beschwerden gegen Einschätzung neuer Gebäude, Bauveränderungen und größere feuergefährliche Einrichtungen nach §§. 24 und 25 des Gesetzes vom 30. Juli 1840;
13. die Vertheilung der Kriegslasten auf die Gemeinden eines Bezirkes;
14. die Dienstentlassung eines Bürgermeisters, Gemeinderaths, Mitgliedes des Bürgerausschusses, Rathschreibers oder Gemeinderechners.

§. 27.

Wenn das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu einem Beschluß der Gemeinde oder ihrer Behörde oder zum Voranschlag des Gemeindehaushalts zu ertheilen, so holt es darüber die Entscheidung des Kreisausschusses ein. Ist die Staatsgenehmigung durch das Ministerium des Innern zu ertheilen, so erhebt es das Gutachten des Kreisausschusses.

§. 28.

Auf Antrag von wenigstens einem Drittheil der Gemeindebürger kann der Kreisausschuß beschließen, daß in einer Gemeinde sämmtliche Gemeindebehörden (Bürgermeister, Gemeinderath und Ausschüsse) oder sämmtliche Offiziere der Bürgerwehr vor Ablauf der Dienstzeit neu gewählt werden.

Zur Gültigkeit der Zustimmung des Kreisausschusses ist erforderlich, daß sämmtliche Ersatzmänner zur Sitzung eingeladen werden, und, den Vorstand ungerechnet, wenigstens sechs Mitglieder erschienen sind und davon zwei Drittheile zustimmen.

§. 29.

Hinsichtlich der nicht kirchlichen Orts- und Bezirksstiftungen, in so fern der Bezirk, der zur Stiftung berechtigt ist, nicht den Umfang des Kreises überschreitet, werden dem Kreisausschusse die Voranschläge zur Genehmigung und die Rechnungen zur Prüfung vorgelegt, und ebenso ist für die nämlichen Stiftungen zu Schenkungsannahmen, zu Liegenschaftskäufen und Verkäufen, zu Liegenschaftsverpfändungen, zu Schuldaufnahmen, zur Erhebung gerichtlicher Klagen und zu Vergleichen, sodann zu neuen ständigen Ausgaben und zu außerordentlichen, nicht im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, endlich zur Verwendung des Grundstockes für laufende Bedürfnisse die Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

§. 30.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, können auch andere, von den Verwaltungsbehörden zu erledigende Gegenstände allgemein durch Regierungsverordnungen, oder in einzelnen Fällen durch besondere Verfügungen des Ministeriums des Innern, den Kreisversammlungen oder den Kreisausschüssen zur Entscheidung oder zur Begutachtung überwiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 31.

Zur Gültigkeit der Schlußfassung müssen bei der Kreisversammlung außer dem Vorstand wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder, und bei den Kreisausschüssen in gleicher Weise mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Unter dieser Voraussetzung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.

§. 32.

Ein Mitglied des Kreisausschusses, welches auf die ihm rechtzeitig zugegangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor der Beendigung der Sitzung ohne solche entfernt, verfällt in eine Strafe von einem bis zwanzig fünf Gulden zu Gunsten der Casse des Kreisverbandes.

Die Strafe wird durch das Kreisamt erkannt.

§. 33.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung ein Mitglied des Kreisausschusses oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie, so darf dasselbe an der Berathung oder Entscheidung keinen Antheil nehmen.

Eben so wenig dürfen die Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben, oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Berathung oder Entscheidung sich betheiligen.

§. 34.

Die Mitglieder der Kreisversammlung oder des Ausschusses dürfen keine Instructionen von ihren Wählern annehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vor Antritt ihres Amtes eidlich verpflichtet.

§. 35.

Der Vorstand des Kreisamts (Kreishauptmann) oder sein Stellvertreter führt sowohl in der Kreisversammlung als im Kreisausschuß den Vorsitz und handhabt die Geschäftsordnung. Er übt nur im Fall der Stimmengleichheit ein Stimmrecht aus.

Alle für die Kreisversammlung und den Kreisausschuß bestimmten Erlasse und Eingaben werden an das Kreisamt gerichtet und von diesem zur Schlußfassung vorbereitet.

Der Vorstand desselben unterzeichnet alle Ausfertigungen der Kreisversammlung und des Ausschusses.

Er vollzieht unter Mitwirkung des Kreisausschusses die Beschlüsse der Kreisversammlung.

§. 36.

Eine Geschäftsordnung für die Kreisversammlungen und Ausschüsse wird durch die Regierung erlassen.

§. 37.

Der Recurs gegen die Beschlüsse der Kreisausschüsse, so weit er nicht durch Regierungsverordnungen beschränkt wird, geht in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

§. 38.

Wenn das Kreisamt gegen den Beschluß des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse wesentliche Bedenken hegt, so kann es Einsprache einlegen und die Sache zur Entscheidung an das Ministerium des Innern bringen.

In diesem Fall hat es den Ausschuß binnen 8 Tagen, von der Schlußfassung desselben an gerechnet, von der Einsprache in Kenntniß zu setzen.

Erklärt sich das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen von dem Tag dieser Benachrichtigung nicht über die Einsprache des Kreisamtes, so ist diese Einsprache als aufgegeben zu erachten.

Gegen die auf die Einsprache des Kreisamtes ergehenden Verfügungen des Ministeriums des Innern steht dem Kreisausschuß der Recurs an das Staatsministerium zu.

§. 39.

Die Verhandlungen der Kreisversammlung sind öffentlich, und eben so jene des Kreisausschusses, in so fern er Betheiligte und Zeugen oder Sachverständige anhört, worauf der Ausschuß alsdann erst zur geheimen Berathung und Abstimmung schreitet.

§. 40.

Haben mehrere Kreisverbände unter sich gemeinsame Interessen, so können sie zu diesem Zwecke mit einander einen gemeinsamen Verein bilden.

Dieser Verein wird alsdann durch eine aus den Kreisversammlungen zu bildende Vereinsversammlung vertreten.

Treten solche gemeinschaftliche Interessen zu Tag, so wird das Ministerium des Innern eine Vereinsversammlung berufen, um über die Bildung des Vereins zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

§. 41.

Die Bestimmungen über Kreisversammlungen finden auf die Vereinsversammlungen in Beziehung auf die Angelegenheiten des Vereins Anwendung.

Ein ständiger Vereinsausschuß besteht dagegen nicht, wohl aber kann die Vereinsversammlung zum Vollzuge ihrer Beschlüsse besondere Commissionen und Sachverständige bestellen.

§. 42.

An die Stelle, welche der Kreishauptmann bei der Kreisversammlung einnimmt, tritt bei der Vereinsversammlung ein besonderer, vom Ministerium des Innern ernannter Regierungsbevollmächtigter.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz.

Die Aufhebung einiger Paragraphen des Preßgesetzes vom 28. December 1831 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 7 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ist aufgehoben.

Wenn die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, wozu der Redacteur eines Blattes verurtheilt wird, von demselben nicht beigebracht werden können, so haftet dafür der Verleger und nach diesem der Drucker des Blattes.

Art. 2.

Die §§. 12, 13, 14, 15 und 16 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 sind ebenfalls aufgehoben.

Art. 3.

Die §§. 30 und 31 des genannten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§. 30. Auch der Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker solcher Blätter, die außerhalb Badens erscheinen, kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das badische Land oder einen badischen Staatsbürger einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, die außerhalb des deutschen Bundesstaates erscheint, dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

Art. 4.

Der Absatz 1 lit. b des §. 34 des erwähnten Gesetzes, wonach die Beschlagnahme dann gestattet ist, wenn die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Fall einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist, fällt hinweg.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

XXIII.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Emil Eisenlohr in Lahr betreffend.

Handelsmann Emil Eisenlohr in Lahr hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen in Trampler-Eisenlohr vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Jänner 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 4. April 1849.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Ullmann.

Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem 7. und 12. Städtewahlbezirke und in dem 21. und 35. Aemterwahlbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach den höchsten Staatsministerialentschließungen vom 13. d. M., Nr. 1045, 1046, 1047 und 1048 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts der Abgeordneten Wolff, Sachs, Christ und Lehlbach aus der zweiten Kammer der Landstände alsbald Ersatzwahlen in dem 7. Städtewahlbezirk (Stadt Baden), in dem 12. Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim), in dem 21. Aemterwahlbezirk (Gengenbach und Oberkirch) und in dem 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg und Weinheim) angeordnet und mit deren Vornahme in dem ersten und dritten Bezirk der Großherzogliche Regierungsrath Kuntz dahier, in dem zweiten Bezirk der Großherzogliche Hofgerichtsdirector Kirn in Mannheim und im vierten Bezirke der Großherzogliche Regierungsrath von Stengel in Mannheim als landesherrliche Commissäre beauftragt werden.

Carlsruhe, den 14. April 1849.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten F. J. Dobel von Waldkirch betreffend.

Dem Rechtspracticanten F. J. Dobel von Waldkirch wurde durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. April 1849.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg